

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund der § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitz
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 10 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 12 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Das Bachelorstudium „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung“ hat das Ziel, in fachlicher Breite die wissenschaftlichen Grundlagen und methodischen Fertigkeiten für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit im Gesundheitswesen, insbesondere in den Bereichen Versorgungs-, Schnittstellen- und Qualitätsmanagement mit den Schwerpunkten Interprofessionalität und Evidenzbasierung zu qualifizieren. Es befähigt darüber hinaus für die Aufnahme eines gesundheitsbezogenen Masterstudiums. Zusammen mit einer Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf qualifiziert es zusätzlich für Tätigkeiten im interprofessionellen Team, um eine evidenzbasierte, qualitätsgesicherte und effiziente Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Individualität der zu versorgenden Personen zu erbringen. Diese Absolvent\*innen leisten einen Beitrag zur professionellen Entwicklung des jeweiligen Berufes und bei der Entwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, die übergreifenden Kompetenzen von 20 ECTS-Leistungspunkten sind in die Fachstudienmodule integriert. Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden teilweise auch in englischer Sprache abgehalten.

#### § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
  - Wahlpflichtmodulen sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
  - Wahlmodulen sind zusätzliche (d.h. außer-curriculare) nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können. Details können dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für/die Studierende\*n von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des/der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss, dem die Fächer B.Sc. Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und M.Sc. Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen zugeordnet sind, gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehr\*innen und einer\*m akademischen Mitarbeiter\*in und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme; jedes Mitglied hat eine Stellvertretung. Die Mitglieder und deren jeweilige Stellvertretung sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Fächer vertreten. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und der Stellvertretung beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und seine Stellvertretung müssen Hochschullehrer\*innen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und der Beisitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfende und Beisitz**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistent\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

## **§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund**

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
  - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem die aufsichtsführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
  - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine\*e Ärztin bzw. ein\*Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen

des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaftmacht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin
  - Art und Umfang des drohenden Nachteils,
  - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
  - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten

Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 11 Studienbegleitende Prüfungsarten**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfungsleistung/en können auch mündlich-praktisch, und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video) und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat) erbracht werden.
- (3) Anmeldungsform und Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

**§ 12 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu maximal 6 Teilnehmern abgehalten werden. Die Prüfungsdauer kann sich entsprechend verlängern. In diesem Falle entfallen auf jeden einzelnen Studenten Studierenden nicht mehr als 45 Minuten. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

**§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
  - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
  - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
  - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben
- (3) Multiple choice Fragen werden durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungsperson nach § 14 Abs. 7 Nr. 1 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind,

so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein. Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Die Regelungen gem. Absatz 3 zur Bewertung von Prüfungsaufgaben mit Multiple Choice Fragen und zur Bewertungsskala von Multiple Choice Fragen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungen mit Multiple Choice Fragen. Sie finden keine Anwendung auf die Bewertung von Prüfungen anderer Prüfungsformate.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er/sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (5) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2.

(6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer\*inem Prüfer\*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht

überschreiten.

2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer\*inem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten.
3. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 4 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer\*innen zu bewerten; in diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer\*innen.
4. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 19 Abs. 4 geregelt.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Interprofessionelle Gesundheitsversorgung kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über insgesamt 145 erworbene ECTS-Leistungspunkte aus den erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Modulen
- (3) Die Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Module sind durch den Studenten/die Studentin vorzulegen.

### **§ 16 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 15 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 17 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
  - studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß § 15 Abs. 2)
  - Bachelorarbeitabzulegen.
- (3) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der leitenden Person der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Absatz 2 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 18 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Interprofessionelle Gesundheitsversorgung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder\* prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der/dem Betreuer\*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine\*r Hochschullehrer\*in sein soll. Der/Die erste Prüfer\*in soll Betreuer\*in der Arbeit sein. Der/Die zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 6 Abs. 1 bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 14 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Hierzu kann der Prüfungsausschuss die beiden Prüfenden anhören; er kann in diesen Fällen auch eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

## **§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 14 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

## **§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal an der Universität Heidelberg wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

## **§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 14 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der\*dem Studiendekan\*in der Fakultät und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan\*in der Fakultät und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die zu prüfende Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für zehn weitere Semester nach der bisherigen Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 20. April 2011, zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1401 ff.) beenden. Die bisherige Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1:** Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care

**Anlage 1:**  
**Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care**

Die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Für ein Studium in Regelstudienzeit empfohlenes Semester</b>
Propädeutik	Pflicht	12	1-2
Geschichte, Theorie und Ethik der Gesundheitsberufe	Pflicht	6	1
Interprofessionelle Kooperationen und Patientenunterstützung	Pflicht	6	2
Qualitätsförderung	Pflicht	8	3
Projektmanagement	Pflicht	5	4
Quantitative Methoden	Pflicht	8	4-5
Qualitative Methoden	Pflicht	5	3
Interprofessionelle Versorgung	Pflicht	9	4-5
Gesundheitsförderung und Prävention	Pflicht	7	5
Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	5	4
Menschen in verschiedenen Lebensphasen	Pflicht	9	5-6
Wahlpflichtfach 1: A: Didaktik für Fortbildungsveranstaltungen/ B: Vertiefung BWL: Existenzgründung	Wahlpflicht	5	5
Wahlpflichtfach 2: A: Vertiefung Gesundheitsförderung und Prävention/ B: Komplementäre und integrative Medizin mit Schwerpunkt onkologische Erkrankungen	Wahlpflicht	6	5-6
Praktikum Kommunikation	Pflicht	5	6
Wahlpflichtpraktikum: Qualitätsförderung, Forschung, Gesundheitsberufe international	Wahlpflicht	5	3
Praktikum Evidenzbasierte Praxis	Pflicht	7	4
Medizinische Grundlagen	Pflicht	6	1-2
Grundlagen Gesundheitsversorgung	Pflicht	6	2
Praktikum Gesundheitsversorgung 1	Wahlpflicht	24	1-2
Praktikum Gesundheitsversorgung 2	Wahlpflicht	24	3-4
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6